



Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Informationsmail vom 9. April 2025 haben wir eine weitere Kommunikation zum Thema Subsidiarität bis Ende Mai 2025 angekündigt. Inzwischen sind alle Fragen geklärt und wir freuen uns, Ihnen eine umfassende Lösung vorzustellen.

Der Grundsatz der Subsidiarität ist in Art. 2 Abs. 1 Bst. e) Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) verankert: «Die Leistungen nach diesem Gesetz ... sind subsidiär zu behinderungsbedingten Leistungen Dritter, insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen.» Art. 20 Abs. 2 BLG gibt dem Regierungsrat die Kompetenz «Bestimmungen zur Subsidiarität» zu erlassen. Die angedachte Regelung soll gemäss Vorbereitungsarbeiten der GSI den folgenden Rahmen berücksichtigen.

1. Grundsatz

Wohnheime sind grundsätzlich verpflichtet, die Zulassung als Spitex-Organisation zu erlangen, sofern sie nicht auf der Pflegeheimliste stehen. Mit der Zulassung als Spitex-Organisation wird sichergestellt, dass die Leistungen, die gleichzeitig der Definition von Pflegeleistungen gemäss Artikel 7 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) entsprechen, auch weiterhin von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wohnheims erbracht werden können. Von diesem Grundsatz wird unter den in Ziffer 2 beschriebenen Bedingungen abgewichen.

2. Ausnahmen

2.1 Betrieb einer Spitex-Organisation wäre unverhältnismässig

Das Total der Stunden mit Pflegemassnahmen, die über die Krankenkassen abgerechnet werden können, müssen neben den Lohn- auch die Fixkosten, die der Betrieb einer Spitex-Organisation mit sich bringt, decken. Wird diese Stundenzahl unterschritten, ist es unverhältnismässig, eine Spitex-Organisation zu betreiben. Die Höhe der Fixkosten einer Spitex-Organisation hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bei unseren Berechnungen haben wir uns auf die Verhältnisse einer kleinen Spitex-Organisation im Modell «Wohnen mit Dienstleistungen» gestützt. Um kostendeckend arbeiten zu können benötigt diese pro Jahr mindestens 2000 Stunden Pflegemassnahmen gemäss Artikel 7 Absatz 2 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV). Diese Stunden ergeben sich durch Analyse der Pflegebedarfe aller Bewohnenden. Institutionen, welche diese Grenze nicht erreichen, sind von der Pflicht entbunden, die Zulassung als Spitex-Organisation zu beantragen.

2.2 Voraussetzungen für die Zulassung als Spitex-Organisation sind nicht erfüllbar

Um die Zulassung als Spitex-Organisation zu erhalten, müssen Institutionen die in Art. 51 Abs. 1 KVV, Art. 91 SLG und in der Weisung des Gesundheitsamts zum Erhalt einer Betriebsbewilligung umschriebenen Vorgaben erfüllen. Dazu gehören personelle Auflagen. Bei der für den Bereich Pflege verantwortlichen Person muss es sich um eine diplomierte Pflegefachfrau oder einen diplomierten Pflegefachmann handeln. Darüber hinaus muss im Umfang von mindestens 20 Prozent des gesamten Stellenetat Pflege diplomiertes Pflegepersonal beschäftigt werden. Nicht alle Wohnheime / Anbieter anderer betreuter Kollektivunterkünfte (private Haushalte) sind aktuell so aufgestellt, dass es für sie ein realistisches Szenario darstellt, diese Voraussetzungen (trotz zumutbarer Bemühungen) erfüllen zu können. Diese Institutionen werden von der Pflicht entbunden, die Zulassung als Spitex-

Organisation zu beantragen. Es braucht auch keine Lösung, bei der die Pflegeleistungen durch eine externe Spitex-Organisation erbracht werden. Ein solches Szenario wäre für alle Beteiligten nicht zweckmässig.

3. Konkretes Vorgehen

3.1 Variante Zulassung als Spitex-Organisation erlangen

Mit der Zulassung als Spitex-Organisation zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringt die Institution die Pflegemassnahmen gemäss Artikel 7 Absatz 2 KLV durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und rechnet sie mit der Krankenkasse ab. Artikel 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) umschreibt die Zulassungsbedingungen. Einzelheiten finden Sie unter Zulassungsverfahren nach KVG für Organisationen und unter Anträge – SASIS.

Um die im vorstehenden Absatz erwähnte Zulassung zu erhalten, benötigt die Spitex-Organisation unter anderem eine Betriebsbewilligung. Artikel 91 SLG hält die Bedingungen für den Erhalt einer Betriebsbewilligung fest:

«Die Betriebsbewilligung zur Führung einer Spitex-Organisation wird einer juristischen Person erteilt, die nachweist, dass

- a. eine fachgerechte Pflege und Betreuung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gewährleistet ist,
- b. das Infrastruktur- und Leistungsangebot den Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entspricht,
- c. eine qualifizierte Leitung sowie der Einsatz von genügend qualifiziertem Personal gewährleistet wird,
- d. das Angebot in einem Betriebskonzept umschrieben ist,
- e. das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist,
- f. die für den Bereich Pflege verantwortliche Fachperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.»

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Punkten finden Sie unter Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause.

Das Gesundheitsamt ist für das Erteilen der Betriebsbewilligung zuständig. Der Fachbereich Bewilligung steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung: info.bewi.ga@be.ch; 031 636 43 86

Der Prozess für die Zulassung als Spitex-Organisation ist nicht frei von Hürden. Wir empfehlen Ihnen deshalb, ausreichend Zeit zu reservieren.

3.2 Variante Betrieb einer Spitex-Organisation wäre unverhältnismässig

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Institutionen, welche sich auf die Unverhältnismässigkeit berufen, zu kontrollieren, ob sie die in Ziffer 2.1 angegebene Stundenzahl tatsächlich unterschreiten. Die Bedarfsprüfungsstelle und das AIS werden bei der Überführung durch Analyse der Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung mit IHP prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung tatsächlich erfüllt sind.

3.3 Variante Voraussetzungen für die Zulassung als Spitex-Organisation sind nicht erfüllbar

Institutionen, welche sich auf diese Ausnahmeregelung berufen, reichen 8 Monate vor dem Beginn der Überführung dem AIS einen entsprechenden begründeten und dokumentierten (detaillierter Stellenplan mit Funktionsangaben gemäss Anhang) Antrag ein. Die Frist von 8 Monaten berücksichtigt die Aktualität der Verhältnisse einerseits und die Dauer des Prozesses zur Erlangung der Zulassung als Spitex-Organisation andererseits. Letzteres für den Fall, dass der Antrag auf Befreiung vom AIS abgelehnt wird.

Institutionen, die sich bereits in der Überführung befinden oder diese in den nächsten Monaten beginnen und die sich befreien lassen möchten, reichen ihren Antrag umgehend ein.

Anbieter anderer betreuter kollektiver Wohnformen (private Haushalte) müssen keinen Antrag einreichen. Bei ihnen gilt die Befreiung als erteilt.

3.4 Transparenz schaffen

Bei der Umsetzung der beschriebenen Lösung ist Transparenz ein wichtiger Erfolgsfaktor. Das AIS möchte von jeder Institution wissen, ob sie die Zulassung als Spitex-Organisation anstrebt und wenn nein, auf welche Ausnahmeregelung sie sich beruft. Wir bitten Sie deshalb, bis spätestens am 30. Juni 2025 den beigelegten Fragebogen auszufüllen und unterschrieben zu retournieren.